Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter

Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau

Band: 65 (1991)

Artikel: Aarau um 1291 : eine einige Bürgerschaft angesichts offener Erbfolge in der Stadtherrschaft

Autor: Pestalozzi, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-558850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Martin Pestalozzi

Aarau um 1291 – eine einige Bürgerschaft angesichts offener Erbfolge in der Stadtherrschaft

Im Stadtarchiv Aarau haben sich keine Quellen aus dem Jahre 1291 erhalten, sondern nur sechs Urkunden aus den Jahren 1283–1292, von denen alle – bis auf eine Privaturkunde – von der Konsolidierung der habsburgischen Stadtherrschaft, aber auch von den zahlreichen Wechseln im Eigentum der gräflichen Rechte berichten[1].

Zur Zeit des Rütlischwurs beschäftigten, so weit wir das aus den Urkunden direkt ersehen können, zwei Fragen unsere noch sehr kleine Stadt: Welche Freiheiten werden wir unter dem jeweils neuen Stadtherrn genießen? Und wie richten wir unsere Wasserversorgung auf die Bedürfnisse aus? Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hat der Stadtherr mindestens fünf-, wenn nicht sechsmal gewechselt. Die Aarauer haben sich beim letzten dieser Wechsel vom neuen Herrn, Herzog Albrecht, 1292 formell ein nicht beschränktes Wasserentnahmerecht aus der Suhre zusichern lassen[2].

Dieses Recht zur Bewässerung ist leider nicht näher umschrieben, so daß wir nicht mit Sicherheit wissen, ob es sich gewissermaßen um das Recht zur Anlage des Stadtbaches von den Brunnquellen in den Brüelmatten nördlich des Gönert bis auf Stadtgebiet oder doch schon um Wässerungen auf Grundstücke im Besitze von Bürgern handelte, die zwischen Stadt und Suhre, im Torfeld oder in der heutigen Telli, lagen. Die Formulierung zeigt aber, daß die Beteiligten genau wußten, daß ein Zuviel an Wasserentnahme wohlerworbene Rechte Dritter, das heißt der Suhrer, schädigen könnte. Daher wurden die Aarauer zur Gutmachung allfälliger Schäden verpflichtet.

Die Stadtherren bis 1292

Den unten besprochenen Besitz der Habsburger an Hoheitsrechten, Grund und Boden in und um Aarau haben diese mit ziemlicher Sicherheit aus ganz verschiedenen Quellen erworben, wobei die 1248 gegründete Kiburgerstadt nur einen Teil ausmachte. Außerdem haben die Kiburger selber dieses Grundeigentum nicht lange besessen. Dazu kam, daß das Ostschweizer Grafenhaus die gräflichen Rechte über den Aargau nie besessen hat[3].

Wie aus dem um 1250 entstandenen Kiburger Urbar hervorgeht, haben die Kiburger einen beträchtlichen Teil desjenigen Grundeigentums, auf dem die Stadt Aarau wuchs, erst in dieser Gründungsphase erworben. Dieses Güterverzeichnis spricht nämlich zuerst von «vier Schweinen», der Steuer ab einem größeren Besitz. Nach dem Stammbesitz wird ausdrücklich nochmals «ein gekaufter Hof» aufgeführt. Die Masse des später in Habsburger Besitz befindlichen Landes ist bekanntlich über die – zunächst unmündige – Erbtochter, Anna von Kiburg, an die Habsburger ge-

langt. Ein Stück bekamen sie kurioserweise nie[4]. 1267 verkauften die Vormünder im Namen der Erbin den Aarauer Bürgern um 58 Mark Silbers Äcker «im Aarauerfeld». Da die Fläche nicht genauer umschrieben wurde, mußte sie den Beteiligten bereits länger als Einheit bekannt gewesen sein. Wir können damit rechnen, daß es sich um einen der beiden Kiburger Höfe gehandelt hat[5].

Anna von Kiburg stand – obschon ihre Mutter, Gräfin Elisabeth von Kiburg-Châlons, noch lebte – unter der Vormundschaft ihrer männlichen Verwandten, an erster Stelle von Graf Rudolf IV. von Habsburg, dem nachmaligen König Rudolf I., ferner unter dessen Neffen Gottfried und Eberhart von Habsburg-Laufenburg sowie unter ihrem nächsten männlichen Verwandten, ihrem Cousin ersten Grades, Graf Hugo von Montfort-Werdenberg. Es erstaunt nicht, wenn dann die Erbin 1273 zweckmäßigerweise ihre Hand dem genannten Eberhart gereicht hat. Das Paar verkaufte Aarau mit andern Städten und Herrschaften östlich des Napfs sogleich an *König Rudolf.* 1282, nach einer internen Machtverteilung in dessen engster Familie, bestimmte der Herrscher seinen Sohn, *Herzog Rudolf,* zum Regenten der «Obern Lande», das heißt des schweizerischen und elsässischen Besitzes.

1283 hat dann der König, namens des ganzen Hauses, und weil ein Titel vom höchstmöglichen Amtsinhaber am meisten galt, unserer Stadt ihr Stadtrecht verliehen, wie es sich bis heute als Urkunde erhalten hat. Dieses – durchaus als Bestätigung älteren Rechtes aufzufassende Stück – wurde ein halbes Jahr danach vom neuen Regenten, dem *Herzog Rudolf,* feierlich bestätigt. Damit war die Stadtbürgerschaft sicher, daß ihre Freiheiten unter dem jetzigen Familienoberhaupt wie auch unter seinem Nachfolger und künftigen Alleinherrscher hierzulande gleichermaßen gelten würden. Denn Verträge wurden ja auch damals mit dem Tode eines Partners hinfällig[7].

Der genannte Herzog Rudolf war von seinem Vater, der eifrigst an einer Machtstellung arbeitete, wie es das frühere Herrscherhaus der Hohenstaufen im Heiligen Römischen Reich besessen hatte, auch dazu ausersehen, Titular und Inhaber eines wiederzuerrichtenden Herzogtums Schwaben zu werden, wie es soeben in den königs- und herzogslosen Jahren des Interregnums untergegangen war[8]. Vorerst waren die Prinzen Rudolf und Albrecht gemeinsam mit den österreichischen Ländern belehnt worden. Herzog Rudolf führte in seiner Bestätigungsurkunde die feierlichen Titel «Herzog von Österreich und Steiermark, Markgraf von Kärnten und Krain, Graf von Habsburg und Kiburg, Landgraf des Elsaß». 1290, ein Jahr vor dem Ableben des Vaters, war seine Herrlichkeit zu Ende. Er hinterließ einen erbberechtigten Säugling, Johannes.

Stammbaum der Habsburger Männer bis um 1291/1310

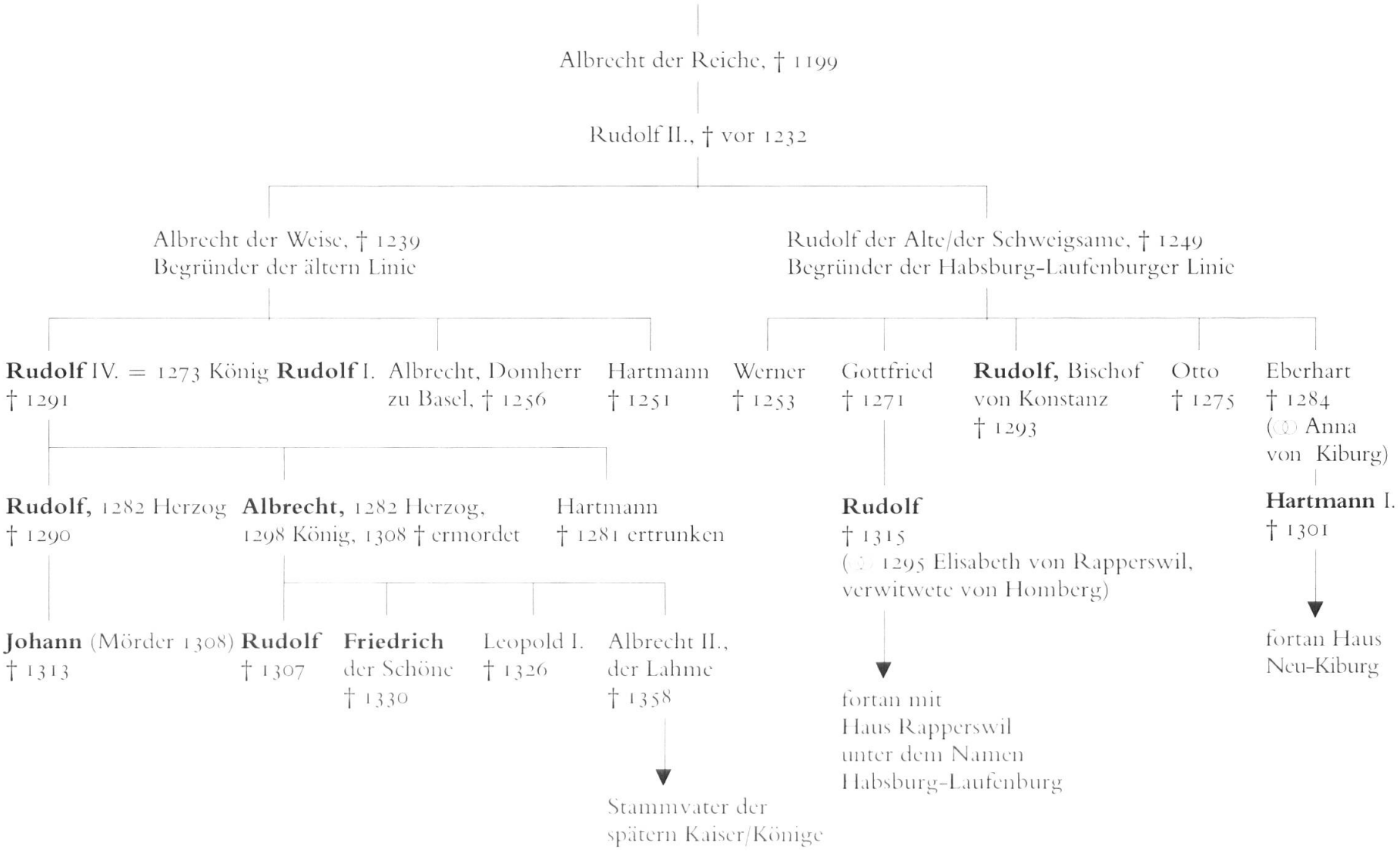

1290/91 Lebende sind **fett** gedruckt.
Die ältere Linie brachte als Erbtochter Maria Theresia hervor, die einzige regierende Kaiserin; die beiden Laufenburger Linien starben um 1415 aus.

Damit stand Aarau wieder ein Wechsel des Stadtherrn bevor. Daß der direkte Erbe, der spätere Herzog Johannes, bei seiner Volljährigkeit die «Obern Lande» oder aber einen gleichwertigen Anteil am Besitz der ältern Linie fordern würde, war damals schon zu erwarten. Für die Städte hierzulande stellte sich demnach die Frage, wer denn entweder für die nächsten fünfzehn Jahre zum Verwalter oder aber durch eine neue Hausteilung dauernd zum Inhaber der Herrschaft über die «Obern Lande» bestimmt werden würde.

Zweites Königssiegel Rudolfs von Habsburg 1283 III. 4.
+ RVDOLFVS : DEI : GRACIA : ROMANORVM : REX : SEMPER : AVGVSTVS :

Um die Sorgen der Aarauer zu verstehen, müssen wir festhalten, daß die erst etwa fünfzig Jahre alte Stadtgemeinde zwar unbestrittenermaßen zum Machtbereich der Habsburger gehörte, jedoch diese Großfamilie weit davon entfernt war, eine Einheit zu bilden. Ja, es standen diesem Haus nach dem im Juli 1291 erfolgten Tode des Königs Rudolf I. noch die zweite und dritte blutige innerfamiliäre Ausmarchung bevor. Die erste hatte nach der Hausteilung in eine ältere und eine Laufenburger Linie nach 1239 der junge Graf Rudolf IV. mit seinem streitbaren Vetter Gottfried I. auszufechten gehabt. Dieser hatte ihm sogar Brugg überfallen. Der spätere König Rudolf mußte ein Diplomat von höchsten Gnaden gewesen sein. Es war ihm unter anderem gelungen, seine zunächst scheinbar in aussichtsreicherer Position befindlichen Neffen für seine Zwecke einzuspannen. Gottfried wurde sein Feldherr († 1271). Die Rolle des Familiengenerals übernahm später Herzog Rudolf, der ebenfalls im Kampfe gegen die Familie der Frau des letzten Kiburgers, Hartmann IV. († 1264), deren testamentarisch berechtigte Forderungen abwies[9].

1288 hat derselbe Herzog Rudolf auf Wunsch der Aarauer eine von der rechtmäßigen Erbin und Vorbesitzerin, der Gräfin Elisabeth von Kiburg-Châlons, 1270 bei der Gründung des Frauenklosters in der Halde erteilte Steuerfreiheit erweitert. Nicht nur das Klosterareal, sondern sämtliche «Gärten, Häuser und Flächen» des Konventes wurden befreit von ihren

sonst 9½ Pfund Pfennige betragenden Lasten[10]. Wir ersehen daraus und aus dem erwähnten Titel Herzog Rudolfs, daß die Grafschaft Kiburg weiterlebte, auch wenn sie mit habsburgischem Besitz derart eng verflochten war, daß die Stücke nicht mehr zu trennen waren. Es war kluge Politik, die Zustimmung der noch lebenden Beteiligten am Besitz zu sämtlichen Transaktionen einzuholen, wie es hier mit Gräfin Elisabeth und 1270 bei der Klostergründung auch mit Gräfin Anna geschah. Sie – und nur subsidiär auch ihr Gemahl, Eberhart von Habsburg-Laufenburg – war es auch, die 1273 als Verkäuferin an ihren Onkel auftrat[11].

Die Laufenburger Linie verliert ihren Anspruch auf Mitbestimmung im Hause Habsburg

Mit dem Tode des *Herzogs Rudolf* 1290 und seines Vaters, des *Königs Rudolf* 1291 zeigte es sich, daß die jüngere Linie mit der vorangehenden Teilungspolitik nicht zufrieden war. Ihr Haupt war *Bischof Rudolf* auf dem Stuhl von Konstanz († 1293). Erbenlos wegen seines Kirchenamtes, nichtsdestoweniger aber eifriger Wahrer der Rechte seiner Linie und rühriger Streiter namens seiner Neffen Rudolf, des Sohnes von Gottfried und Hartmann, Sohn Eberharts. Als letzter Widerpart von Format faßte er die von König Rudolf vielfach in ihrem Besitz beschnittenen Schweizer Hochadligen in einem großen, losen Bündnis zusammen, das 1291/92 *Albrecht,* den letzten von drei Brüdern der ältern Linie, ernsthaft bedrohte. Dabei schien die Laufenburger Linie mit dem Bischof als Haupt und den – mit Albrecht in gleicher Generation stehenden – zwei jungen Grafen durchaus ihre Chancen zu haben. Die große Koalition dieser Laufenburger Linie mit den Grafenfamilien Werdenberg-Montfort, Nellenburg, Homberg, Froburg, Rapperswil, Toggenburg und Savoyen umfaßte so ziemlich alles, was Rang und Namen hatte. Die Reichsstädte Zürich und Bern sowie das ob der neuen Stadtherren unzufriedene Luzern machten mit. Nach einigen Gefechten um die Nellenburg, Winterthur und Wil, wo sich vor allem Zürcher blutige Nasen holten, verlief alles im Sande. Herzog Albrecht erwies sich – familiär bedingt – als langmütiger Sieger. Er tat gut daran, denn als Familienoberhaupt mußte er dem neuen König Adolf von Nassau huldigen, wollte er die österreichischen Reichslehen seiner Familie erhalten[12].

Was damals ein rechter Habsburger war, fand sich jedoch nicht mit ungünstigen Ergebnissen ab. Albrecht aspirierte weiterhin auf die Königskrone, *Rudolf, Sohn Gottfrieds,* auf größere Anteile am Habsburger Machtkuchen. Noch 1298 focht letzterer, unterdessen mit der von König Rudolf einst besonders gekränkten Erb-

Siegel der Gräfin Anna von Kiburg,
Gemahlin Graf Eberharts von Habsburg-
Laufenburg, 1277 III. 1.

Siegel Graf Eberharts von Habsburg-
Laufenburg 1266.

Viertes Siegel Graf Rudolfs von Habsburg
1271 VI. 4.
S COMIT' . RV . . . . . OV ✠

tochter von Rapperswil, zugleich verwitweter Gräfin Elisabeth von Homberg, verheiratet, bei Göllheim gegen seinen Vetter Albrecht und wurde von der siegreichen Partei gefangen. Stritt dieser Laufenburger etwa um Besitzanteile, die einst König Rudolf seinem Vater Gottfried für dessen Dienste im Kampf gegen die Savoyer versprochen, jedoch nicht übergeben hatte?
Woher die Habsburg-Laufenburger Linie auch im 14. Jahrhundert noch reiche Besitzungen rund um Aarau besaß, bleibt im dunkeln. Die Forschung hat oft den Verkauf von 1273 als Totalausverkauf des Laufenburger Besitzes im Aargau gewertet. Die Höhe der Summe von 14000 Mark ist für uns ja höchstens an den 58 Mark für das Land meßbar, das 1267 im Aarauer Bann an die Bürger verkauft worden ist. Dennoch besaßen die Laufenburger wesentliche Teile von Erlinsbach und Küttigen, ganz Biberstein und Rohr, das Gericht und auch Teile in Unterentfelden, Güter in Suhr noch bis weit ins 14. Jahrhundert hinein[13]. Hatten Gottfried und/oder seine Erben wieder Besitzungen aus dem Kiburger Erbe erhalten oder stammte das Gut eher aus 1173 – vor der Hausteilung an Habsburg gelangten – Erbteilen der Lenzburger? Davon hatte der Erbe, Kaiser Friedrich Barbarossa, einen Teil den Habsburgern tauschweise übergeben, weil er lieber das Pfullendorfer Erbe in Schwaben, das den Habsburgern zukam, für sich nahm.

Nach 1300 hat jedenfalls Rudolf († 1315) resigniert und Albrecht nicht mehr bekämpft.

Die Aarauer bessern ihre Freiheiten auf

Am 2. Februar 1301, mitten in der Regierungszeit König Albrechts, besiegelten die Aarauer ihre erste eigenmächtig beschlossene Rechtssatzung. In den Köpfen von Schultheiß und Rat entstanden, legten ihre Schöpfer Wert darauf, mit «einhelliger» Zustimmung von seiten der Bürger zu handeln. Konrad von Wiggen, der zweite Schultheiß der Stadt und die maßgeblichen Geschlechter der sechs Räte namens von Seon (zwei Männer), von Reitnau, der Reber, der Sum[m]er und der Schultheiß, hielten es für nötig, dem Rudolfinischen Recht von 1283 eigenmächtig einen Zusatz anzufügen. Darin wurden Vorgehen und Strafen für jene Zusammenstöße festgelegt, wo sich Burger und «Seilder» oder «Ußmänner» in die Haare geraten waren. Solche Niedergelassene oder Ausländer hatten offenbar das noch junge Gemeinwesen schon genügend mit ihren Händeln beschäftigt[14].
Der Anlaß zum «Zweiten Stadtrecht», wie es Merz taxierte, von 1301 liegt allerdings nicht direkt auf der Hand. Allenfalls als Ursache zu vermuten wäre eine Flurbereinigung zum Abschluß der Parteinahme für die Laufenburger oder für die ältere

Habsburger Linie unter der Bürgerschaft und in der nächsten Umgebung anläßlich des Kampfes von Herzog Albrecht gegen König Adolf von Nassau 1296/98. Da sich die Güter und Lehensnehmer der beiden Parteien gerade in und um Aarau bunt durcheinandergestreut befanden, konnte sich die Parteinahme für die eine oder andere Seite sehr wohl in Raufhändeln aller Art ausgedrückt haben. Jedenfalls muß einiges vorgefallen sein; dafür spricht die rabiate Bußenpraxis. Ist der Einheimische unschuldig, bezahlt ihm der Nichtbürger 3 Pfund. Im umgekehrten Fall bezahlt der Bürger dem Fremden 3 Schilling, also einen Zwanzigstel. Der Richter kann ihn allerdings, zugunsten der Gerichtskasse, bis 3 Pfund zusätzlich strafen [14].

Nicht mehr zu klären ist, ob mit den genannten nichtburgerlichen Kategorien etwa auch die Bewohner der Vorstadt gemeint waren, bekam doch diese erst 1369 von Herzog Leopold III. eine Urkunde, worin sie völlige Rechtsgleichheit mit den Bewohnern der ummauerten Stadt erhielt [14].

Für den ungewohnten Akt haben sich Rät und Burger 1301 einen weiteren bleibenden Zeugen in Gestalt eines neuen, des «großen Stadt-Siegels» angeschafft. Mit diesem ansehnlicheren Stempel gedachten sie fortan kräftiger zu wirken [15].

Bis 1308 oder sogar bis 1313 mußte die Nachfolge Herzog Rudolfs als Stadtherr († 1290) als vorläufig geregelt scheinen. Sein Sohn *Johannes* hat das Erbe ja vehement beansprucht und fand tatkräftige Unterstützung.

Auch im dritten innerfamiliären Streit, der in der Bluttat von Königsfelden gipfelte [16], hat Aarau mitgebangt. Mit dem Mord an König Albrecht verspielte der Mörder doch seine Aussichten auf die Nachfolge seines Vaters, des Herzogs Rudolf. Das hatten sich die fünf hochadligen Hauptbeteiligten wohl anders ausgerechnet. Obschon Albrecht anscheinend unbeliebt gewesen war, kam gegen die Söhne Albrechts keine große Koalition mehr zustande, wie sie 1291 anzutreffen war. Für Aarau blieb die Frage nach einer Nachfolge in der direkten Stadtherrschaft zunächst offen. Es paßt jedoch in allem zur Mentalität und den Bräuchen der Zeit, daß bei solcher Gelegenheit 1301 versucht worden ist, die eigenen Freiheiten selber zu verbessern. Eine dritte Satzung von «vor 1309», wie sie Walther Merz einschätzte, ist jedoch nur in Abschriften aus dem 14. und 16. Jahrhundert erhalten und nicht Gegenstand dieses Exkurses.

Bürgersolidarität

In jener Urkunde, in der die «Aarauer Bürger» 1267 als Käufer handelnd aufgetreten sind, haben sie bereits eine Gemeinschaft gebildet, die zum Wohle der Stadt tätig war. Vor dem Hintergrund kommender

innerhabsburgischer Kämpfe finden wir 1291/92 erneut das Zusammenstehen der Gesamtbürgerschaft. Dies war keine Eintagsfliege, sondern setzte sich fort während der Ausmarchungen um die Königswürde 1296/98 bis 1301, als alles Notwendige zur Wahrung des innerstädtischen Friedens festgelegt worden ist. Die Bemühungen setzten sich auch fort, als 1308 die Ermordung König Albrechts und der ein Jahr zuvor erfolgte Hinschied seines Sohnes Rudolf eine Analogie zu 1291 schufen. Angesichts des zu erwartenden, aber ausgebliebenen heftigen Kampfes um die Macht war die Stadt festgeblieben. Sie gedieh und mußte schon bald Raum in einem zweiten, weiteren Mauerring schaffen. Da sich Geschichte wiederholen kann, ist die demokratische Tradition der Einheit in unsicherer Zeit beste Gewähr für die Zukunft.

Anmerkungen

[1] Wechsel in der Stadtherrschaft sicher 1263, 1273, 1283, 1290, 1291, ferner 1307/1308. 1250/54 Übergang ins Eigentum der Kiburger durch Heirat und Kauf (s. u. Anm. 3) von Landstücken, parallel dazu lief die innerkiburgische Güterausscheidung zwischen Hartmann V. und seinem Onkel, Hartmann IV.
Ausführliche Darstellung durch: Georg Boner, Von der Stadtgründung bis zur Berner Zeit (2. Kapitel der *Geschichte der Stadt Aarau,* Aarau 1978, S. 94–134).

[2] Stadtarchiv Aarau, Urkunde Nr. 17, in: Georg Boner, *Urkundenbuch der Stadt Aarau,* Aarau 1942 [zitiert: Urk.].
Die Habsburger: s. deren Stammbaum auf Seite 24. 1290/91 Lebende sind fett gedruckt.

[3] Seit dem Aussterben des Lenzburger Grafenhauses, 1172/73, hatte ihr Erbe vor allem als Frauengut gedient. Der testamentarische Erbe der Lenzburger, Kaiser Friedrich I. Barbarossa (von Hohenstaufen), hatte es teils mit den Habsburgern getauscht, teils seinem vierten Sohne, genannt Pfalzgraf Otto von Burgund und von Lenzburg († 1200), in die Ehe gegeben. Danach stattete es dessen Tochter Beatrix († 1231, ⚭ mit Herzog Otto von Meran), deren Tochter Alis († 1279, ⚭ Graf Hugo von Châlons), endlich deren Tochter Elisabeth († 1275), ⚭ bei deren Heirat (⚭ 1254) mit Graf Hartmann V. von Kiburg († 1263) aus. Zuletzt kam es durch deren alleinige Erbin, Anna von Kiburg († 1283) in Habsburger Hände (Anna ⚭ Eberhart von Habsburg-Laufenburg 1273).
Die Kiburger haben aber anscheinend als Vögte bereits in den 1220er Jahren diese Erbmasse für die landesabwesenden Eigentümer verwaltet und/oder sie sogar zu Lehen getragen. Die formelle Eigentumsübertragung erfolgte wohl erst 1254 (s. dazu Walther Merz, *Die Lenzburg,* Aarau 1894).

[4] Kiburger Urbar, S. 4: «Von Aarau 4 Schweine, von einem gekauften Hofe 2 Schweine» – in: R. Maag, *Das Habsburgische Urbar,* II, 1, «Kiburger Urbar», Basel 1904.

[5] Urk. Nr. 1, «In campo Arowe» / «Civibus de Arowe».

[6] Die Aarauer hatten mit den nur gelegentlich ihre Lande bereisenden Landesherren und Landgrafen aus der älteren Linie der Habsburger keinen dauernden Kontakt. Diese hatten vielmehr bereits eine ausgeklügelte Verwaltung mit Landpflegern und Unterbevollmächtigten eingerichtet, deren Amtssitz in Baden war.
Als hochadlige Vizelandgrafen wirkten für die Jahre 1270–1310: Hermann von Bonstetten (1273

und 1298), Markward von Wolhusen-Rotenburg (1274/5), Ulrich II. von Rüßegg (1282–98), Otto von Ochsenstein, ein Schwestersohn König Rudolfs (ab 1293), und Heinrich IV. von Grießenberg (s. Walther Merz, Aargauische Amtslisten, in *Argovia 46*, Aarau 1930, S. 245 ff.).

[7] Urk. Nrn. 14 und 15.
Zum Stadtrecht von 1283: Alfred Lüthi, Wie Aarau sein Stadtrecht erhielt, in: *Aarauer Neujahrsblätter 1983*, S. 3–16.

[8] Das Herzogtum Schwaben, im Frühmittelalter Alemannien genannt, war einst die Machtbasis der aufsteigenden Rheinfelder (Gegenkönig Rudolf 1076), Zähringer (als Erben der Rheinfelder bis 1098 daraus verdrängt, jedoch Titularherzoge über die Reichsgüter in Burgund, das heißt der Westschweiz) und Staufer (ab 1076/98 Herzoge, 1138–1254 Kaiser/Könige) gewesen.

[9] Christoph Brunner, *Zur Geschichte des Hauses Habsburg-Laufenburg*, Samedan 1969.

[10] Urk. Nrn. 13 bzw. 6.

[11] Das Paar löste 14000 Mark.
Regest; aus den Briefen der Feste Baden, gedruckt als Nr. 11** bei Heinrich Boos, *Urkundenbuch der Stadt Aarau*, Aarau 1880.

[12] Übersicht über die Lage bei Hans Conrad Peyer, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte I*, S. 185 ff.
Um den Bischof Rudolf von Konstanz gruppierten sich aus der Familie Habsburg-Laufenburg:
- Neffe Rudolf, Sohn Gottliebs, nach der Hausteilung von 1269/73 Erbe des östlich des Napfs gelegenen Teils;
- Neffe Hartmann I., Erbe des westlichen Teils (Haus Neu-Kiburg);

aus der Verwandtschaft:
- Graf Hugo von Werdenberg-Montfort;
- Abt Wilhelm von Montfort in St. Gallen;
- Graf Mangolt von Nellenburg;
- Gräfin Elisabeth von Homberg-Rapperswil mit den Familien von Homberg und Froburg, nachmalig nach Witwenschaft die Frau des Neffen Rudolf;
- das Grafenhaus von Savoyen;
- viele kleinere Herren;
- die Reichsstädte Zürich und Bern sowie Luzern.

[13] Brunner, a. a. O., S. 48 – Zusammenstellungsversuch im Anhang.
Die Forschung pflegte den Verkauf von 1273 als Totalausverkauf des Kiburger Erbes im Aargau zu werten.

[14] Walther Merz, Die Rechtsquellen des Kantons Argau, 1. Teil: Stadtrechte, 1. Band: *Das Stadtrecht von Arau*, Arau 1898.
Merz hat die Texte der Rechtsquellen ausgedruckt und kommentiert, wo sich bei Urk. nur noch Titel und Verweis auf Merz finden.
Nr. 4: Wässerungsrecht von 1292;
Nr. 5: 2. Stadtrecht von 1301;
Nr. 6: Rechtung von Arau um 1306 (= Auszug aus dem Habsburger Urbar);
Nr. 7: Größere Handfeste vor 1309;
Nr. 12: Die Vorstadt erhält Bürgerrecht 1369.

[15] In Gebrauch bis 1421 – Stempel vor wenigen Jahren aus dem Schlößli gestohlen.

[16] Die ältere Linie hatte das Erbe von König Rudolf nicht ausgeschieden. Aus dieser Unterlassung entstand jene Verzweiflungstat des Enkels – und ebenfalls Herzogs – Johannes, Sohnes von Herzog Rudolf. Wie hätte er als Kläger gegen seinen Onkel Albrecht auch Recht beim König Albrecht finden können? Ein anderer Richter, den er hätte anrufen können, existierte nicht. Der königliche Onkel Albrecht zeigte schon deswegen keine Lust an einer Erbschaftsherausgabe, weil er als Vater von sechs Söhnen kaum gedachte, einem einzigen Neffen die Hälfte seines väterlichen Erbes, wie es König Rudolf hinterlassen hatte (das heißt ohne die Reichslehen), herauszurücken.